

FAQ-Liste zur Erfassung der Angebote der Jugendarbeit 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Durch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann die Jugendarbeit zurzeit in vielen Fällen nicht mehr wie üblich oder ursprünglich geplant durchgeführt werden. Viele Träger der Jugendhilfe sind daher von Präsenzangeboten auf alternative – oft auch digitale – Formate umgestiegen. Gerade in Krisenzeiten sind aber verlässliche Informationen zu gesellschaftlichen Themen wie der Jugendarbeit für Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Medien von hoher Bedeutung. Um Corona-bedingte Fragen oder Unsicherheiten bei den Auskunftgebenden aufzufangen, bündelt das vorliegende Merkblatt zur Statistik dazu einige FAQ mit Ausfüllhinweisen und Beispielen.

Sind alternative (z.B. digitale) Angebote zu melden?

Ja, die Statistik dient der Erfassung der aktuellen Situation im Berichtsjahr vor Ort. Das bedeutet, es sind die Angebote zu melden, die tatsächlich durchgeführt wurden und zwar in der Form, in der sie durchgeführt wurden. Dabei gelten weiterhin die bisherigen dafür vorgesehenen Definitionen und Abgrenzungen. Ob diese Angebote ursprünglich in anderer Form geplant waren und inwiefern unter Umständen davon abgewichen werden musste, ist hierbei nachrangig. Das gilt auch für die Angebotsart: Wurde beispielsweise anstelle eines ursprünglich geplanten offenen Angebots eine einmalige digitale Veranstaltung durchgeführt, so ist die digitale Veranstaltung zu melden.

Voraussetzung für eine Meldung ist, dass alle für die Bundesstatistik erforderlichen Angaben in Erfahrung gebracht werden konnten, z.B. auch die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Teilnehmenden oder der Besucherinnen und Besucher. Mindestanforderung ist dabei eine ausreichend gute Schätzung der Angaben (vergleichbar in etwa zu der bei einem Präsenzangebot). Falls dies aufgrund der digitalen Ausgestaltung des Angebotes nicht (mehr) möglich ist, ist es legitim, das Angebot nicht zur Statistik zu melden. Diese begründeten Ausnahmefälle entbinden die Auskunftspflichtigen jedoch nicht von der vom Gesetzgeber für diese Statistik festgelegten allgemeinen Auskunftspflicht.

Beispiel: Falls beispielsweise ein ursprünglich vor Ort geplantes Konzert ersatzweise digital durchgeführt wurde, ist es als Konzert in der Statistik anzugeben. Musste es abgesagt werden, ist keine Meldung zur Statistik erforderlich. Das Gleiche gilt für digitale Gruppenstunden, Fortbildungen, Projekte, Großveranstaltungen usw.

Werden digitale Angebote separat erfasst?

Nein, eine eigene Angebotskategorie oder zusätzliche Kennzeichnung der z.B. online durchgeführten Angebote als „digital“ ist nicht vorgesehen. Das bedeutet auch, der bisherige Themenschwerpunkt ist unverändert anzugeben. Falls die Auseinandersetzung mit dem genutzten digitalen Medium jedoch verstärkt Raum in der Veranstaltung eingenommen und deren Inhalt entscheidend (mit)bestimmt hat, wäre hier zusätzlich der Themenschwerpunkt „05: Medien“ auszuwählen.

Beispiel: Wird z.B. über eine App online gemeinsam musiziert, so wäre hier als Themenschwerpunkt wie bisher „07 Jugendkulturelle und künstlerisch kreative Schwerpunkte“ auszuwählen. Hat sich die Veranstaltung aber zusätzlich schwerpunktmäßig mit dem digitalen Medium auseinandergesetzt, so wäre dies hier zusätzlich durch die Auswahl eines zweiten Themenschwerpunktes „05: Medien“ zu melden.

Wie ist mit aufsuchenden Angeboten umzugehen?

Aufsuchende Angebote können unter Umständen auch digital angeboten werden. Solche Angebote sollten beim Angebotstyp in der Regel mit dem Schlüssel „8“ für ein sonstiges aufsuchendes Angebot und beim Durchführungsort mit dem Schlüssel „00000“ für ortsungebundene Angebote kodiert werden.

Voraussetzung für die Meldung zur Statistik ist, dass die erforderlichen Angaben, darunter z.B. zu Anzahl, Alter und Geschlecht der Stammbesucher/-innen, korrekt abgegeben werden können. Mindestanforderung ist dabei eine ausreichend gute Schätzung der Angaben (vergleichbar in etwa zu der bei einem Präsenzangebot). Falls dies aufgrund der digitalen Ausgestaltung des Angebotes nicht (mehr) möglich ist, sollte das Angebot nicht zur Statistik gemeldet werden. Diese begründeten Ausnahmefälle entbinden die Auskunftspflichtigen jedoch nicht von der vom Gesetzgeber für diese Statistik festgelegten allgemeinen Auskunftspflicht.

Welcher Durchführungsort sollte angegeben werden?

Prinzipiell sollte bei der Erfassung berücksichtigt werden, dass die Statistik konzeptionell auf Präsenzangebote mit persönlichen Kontakten ausgerichtet ist, wie die Jugendarbeit vor Ausbreitung der Pandemie in der Regel auch. Als gewöhnlicher Durchführungsort gilt daher definitionsgemäß der geografische Ort, an dem das Angebot in der Regel bzw. überwiegend stattgefunden hat. Diese Angabe bezieht sich immer auf das aktuelle Angebot und nicht auf vergleichbare Angebote in der Vergangenheit oder auf einen möglicherweise ursprünglich geplanten Durchführungsort. Digitale Alternativangebote werden normalerweise an verschiedenen Orten wahrgenommen, darum sollten sie in der Regel mit dem Schlüssel „00000“ für ortsungebundene Angebote kodiert werden. Bei gruppenbezogenen Angeboten ist zusätzlich noch „6 = Sonstiger Durchführungsort“ anzugeben.

Beispiel: Der Kreativkurs in einem Freizeitzentrum wird 2021 als digitales Angebot durchgeführt. Hier sollte beim Durchführungsort der Schlüssel „00000“ für ortsungebundene Angebote und der Schlüssel „6“ für einen sonstigen Durchführungsort ausgewählt werden.

Wie sind Angebote zu melden, die nur phasenweise digital durchgeführt wurden?

Sollte ein Angebot zeitweise als Präsenzangebot und zeitweise als digitales Angebot durchgeführt worden sein, so ist es wie ein Präsenzangebot zu behandeln. Voraussetzung dafür ist, dass die phasenweise Ausgestaltung als digitales Angebot Corona-bedingt gewählt wurde.

Beispiel: Ein regelmäßiger offener Spielenachmittag wurde im Jahr 2021 Corona-bedingt überwiegend digital, jedoch auch zweimal vor Ort in einem Jugendzentrum durchgeführt. Das Angebot

sollte wie ein reines Präsenzangebot zur Statistik gemeldet werden. Beim Angebotstyp ist das „Jugendzentrum“ und beim „Durchführungsort“ die konkrete Postleitzahl des Jugendzentrums anzugeben.

Warum werden digitale Angebote nicht als eigene Angebotsart in die Statistik integriert?

Gegen eine kurzfristige Anpassung der Statistik sprechen u.a. folgende Punkte:

- ❖ Die Angaben sollten hinsichtlich Definition, Abgrenzung und Erfassung mit den vorherigen und nachfolgenden Erhebungsrunden vergleichbar sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass Veränderungen im Zeitablauf auf tatsächliche Entwicklungen im Feld der Jugendarbeit zurückzuführen sind und nicht das Ergebnis methodischer Anpassungen widerspiegeln. Methodische Brüche sollten daher nur in sehr wichtigen oder unvermeidbaren Fällen in Kauf genommen und zuvor gut abgewogen werden.
- ❖ Nach den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen handelt es sich bei den Umstellungen auf digitale Angebote zumindest überwiegend um eine vorübergehende Erscheinung infolge der Corona-Pandemie. Sollte die Krise erfolgreich bewältigt sein, wird in der Jugendarbeit in den meisten Fällen vermutlich wieder zu Präsenzangeboten zurückgekehrt.
- ❖ Die Inhalte der Statistik sind als [Erhebungsmerkmale](#) gesetzlich festgelegt. Die amtliche Statistik darf ohne ausdrücklichen Auftrag nicht über diese Inhalte hinausgehen und z.B. eigenmächtig im Rahmen dieser Statistik die Corona-bedingten Auswirkungen auf die Jugendarbeit anhand zusätzlicher Merkmale erfassen. Für dringende kurzfristig auftretende Datenbedarfe sind vom Gesetzgeber eigene [Erhebungen nach § 7 des BstatG](#) vorgesehen.
- ❖ Der Dienstbetrieb in den Statistischen Ämtern und bei den Berichtsstellen ist nach wie vor durch die Pandemie eingeschränkt. Ein einheitliches Vorgehen ist daher nicht sichergestellt, was die Qualität der Ergebnisse beeinträchtigen kann.
- ❖ Aus fachlicher Sicht ist nicht nur interessant, wie viele Angebote gemeldet werden, sondern auch wie viele – z.B. infolge einer Pandemie und ihrer Auswirkungen – nicht gemeldet werden. Insofern sind die Ergebnisse u.U. auch aussagekräftig, wenn sie zeigen, dass in einem „Corona-Jahr“ (deutlich) weniger Angebote gemeldet wurden als in einem „Nicht-Corona-Jahr“.